Checkliste: 3.2.1 Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zu Beherbergungszwecken einschließlich Schaffung von anerkannten Qualitätsstandards

Handlungsfeld	**TOURISMUS UND NAHERHOLUNG**
Regionales Ziel	**HF 3 Stärkung der touristischen Entwicklung, des Naherholungs-/Freizeitangebots und der regionalen Identität**
Maßnahmeschwerpunkt	**3.2 Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes**
Maßnahme	**3.2.1 Ausbau, Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zu Beherbergungszwecken einschließlich Schaffung von anerkannten Qualitätsstandards**
Indikator	Anzahl Ferienwohnungen
Zielzustand 2027	5
Antragsberechtigte	Unternehmen, Private
Zuschuss in %, max. Förderhöhe	35 %, max. 50.000 €/WE, 1 WE pro Vorhaben
Vorrangförderung	Vorrang Landesprogramm Tourismusmarketing und Destinationsentwicklung bei nichtinvestiven Maßnahmen
Maßnahmeinhalt	Folgende investive und nicht investive Maßnahmen und Vorhaben sollen unter diesem Maßnahmeschwerpunkt mit LEADER-Mitteln unterstützt werden: - Schaffung und/oder Ausbau von Ferienwohnungen mit mindestens 3 Betten pro WE, die geeignet sind, eine Klassifizierung (z. B. Sterneklassifizierung von Ferienwohnungen und Pensionen durch den DTV) zu erreichen; Neubau ist nicht förderfähig; pro Vorhaben ist eine Ferienwohnung förderfähig - Schaffung Barrierefreiheit, behindertengerechte Ausstattung, Gesundheitsangebote u. ä. - Einführung von regionalen Qualitätsstandards für die Beherbergung und Gastronomie (z. B. zielgruppenorientierte Zertifizierung für fahrradfreundlichen Gastbetriebe wie Bett & Bike) und Unterstützung von Klassifizierungsvorhaben sowie Qualitätssicherung der erreichten Standards durch entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote (z. B. Qualitätsgastronomie)
Notwendige Unterlagen, Erklärungen und Nachweise	
Für <u>alle</u> Vorhaben	- Formular Projektantrag - Formular Vorhabenbeschreibung - Bei Privaten, Vereinen und Sonstigen: Vorlage einer Finanzplanung, der Nachweis der Finanzierbarkeit kann z.B. durch Kontoauszüge, Kreditzusagen oder Eigenerklärung zur Finanzierung einschl. der vollständigen Vorfinanzierung erfolgen
Nur für <u>investive</u> Vorhaben	- Vorlage der Verfügungsberechtigung über das Grundstück/die Immobilie, z. B. Eigentumsnachweis oder Erbbaupacht - Vorlage von aussagekräftigen Plänen und Skizzen einschl. Lageplan und Fotos vom Ist-Zustand zum Vorhaben - Soweit erforderlich: denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung o. ä. - Kostenberechnung nach DIN 276, Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Vergleichbares - Erklärung, dass baukulturelle Vorgaben eingehalten werden (s. a. Hinweise zu investiven Vorhaben)

Allgemeine Hinweise
- Im Rahmen des Rankings kann nur bewertet werden, was anhand vorliegender einschlägiger Unterlagen belegt wird! - Bis spätestens zum Stichtag der Projektantragstellung bei der Region sind oben genannte Nachweise und Erklärungen soweit zutreffend vollständig zusammen mit dem Projektantrag einzureichen. - Der Projektantrag ist inkl. aller Anlagen sowohl in Papierform (im Original unterschrieben) als auch digital einzureichen. - Die Vorhabenbeschreibung ist zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im .docx-Format zur Verfügung zu stellen. - Sämtliche Erklärungen können auch in einem Dokument zusammengefasst werden und sind mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

Hinweise zu investiven Vorhaben	
Beachtung der Baukulturvorgaben	Bauliche Vorhaben, auch Rückbaumaßnahmen, sollen sich an der Erhaltung und Entwicklung der regionalen Baukultur und Siedlungsstruktur orientieren. Dabei sollen entweder historische Elemente erhalten oder wiederhergestellt werden oder es soll eine Neugestaltung in Anlehnung an die historische Material- u. Formensprache erfolgen bzw. korrespondierend dazu stehen (siehe Merkblatt Baukultur)
„Einheitskosten Gebäude“	Wenn bei Um- oder Wiedernutzung von beheizbaren Gebäuden Leistungen von mindestens 12 Gewerken in Anspruch genommen werden, erfolgt die Bezuschussung auf der Grundlage von „Einheitskosten Gebäude“. Dazu ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Berechnung der Nettoraumfläche, die Bestandteil der Fördermaßnahme ist, einzureichen. Die ermittelte Fläche in m² wird mit einem Einheitskostenbetrag von 1.856 Euro brutto bzw. 1.560 Euro netto multipliziert und ergibt die zuwendungsfähigen Kosten, auf deren Grundlage der Förderzuschuss berechnet wird. Hinweis zu Vorgehensweise im Fall der Relevanz von „Einheitskosten Gebäude“: Aufgrund der Tatsache, dass seitens des zuständigen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) für die Förderperiode 2023-2027 noch nicht alle notwendigen Vordrucke zum Sachverhalt „Einheitskosten Gebäude“ vorliegen, bitten wir vor Zusammenstellung und Einreichung der Unterlagenmappe gemäß vorliegender Checkliste um Kontaktaufnahme mit dem Regionalmanagement der LAG Schönburger Land.